



Richtlinie R-25 Aussenhandelsstatistik

Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen zu Erhebungsmerkmalen, Verfahren und Kontrollen

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtabgabenrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Bemerkung: Links, welche mit einem * versehen sind, können nur BAZG-intern aufgerufen werden. Dies gilt für das ganze Dokument.

1	Einleitung / Allgemeines	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Aufgaben, Publikationen und Produkte der Aussenhandelsstatistik	4
1.3	Erhebungskonzept	4
1.3.1	Spezialhandel	4
1.3.2	Erhebungsgebiet	4
1.3.3	Erhebungsgegenstand	4
2	Erläuterungen zu aussenhandelsstatistischen Erhebungsmerkmalen	6
2.1	Erhebungsmerkmale	6
2.1.1	Importeur	6
2.1.2	Empfänger	6
2.1.3	Exporteur/Versender	6
2.1.4	Land	6
2.1.4.1	Ursprungsland	6
2.1.4.2	Versendungsland	6
2.1.4.3	Bestimmungsland	7
2.1.5	Ländercode	7
2.1.6	Verpackung/Transportmittel	7
2.1.7	Warenbezeichnung/Veranlagungstext	7
2.1.8	Warennummer	8
2.1.8.1	Statistische Tarnung	8
2.1.8.2	Mischsendungen	9
2.1.8.2.1	Anmeldung von zollfreien Mischsendungen (Import) oder Export- Mischsendungen	9
2.1.8.2.2	Zuteilung von besonderen Masseinheiten (Zusatzmengen)	9
2.1.9	Statistische Schlüssel / Steuerungselemente	10
2.1.10	Rohmasse	10
2.1.11	Zollmenge	10
2.1.12	Eigenmasse	10
2.1.13	Besondere Masseinheit (Zusatzmenge)	11
2.1.13.1	Staffelgewichte	11
2.1.14	Statistischer Wert	12
2.1.14.1	Rechnungswährung	12
2.1.14.2	Wechselkurs	13
2.1.14.3	Durchschnittspreise	13
2.1.14.3.1	Mittelwerte Import / Export	13
2.1.14.4	Sonderfälle	13
2.1.15	Verkehrsmittel	15
2.1.16	Immatrikulationsland	16
2.1.17	Postleitzahl	16
2.1.18	Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)	17
2.2	Handelswaren/Nichthandelswaren gemäss Befreiungsliste	18
2.2.1	Handelswaren	18
2.2.2	Nichthandelswaren	18
2.2.2.1	Befreiungsliste	18
2.2.2.1.1	Ausschlüsse gemäss Anhang V/Anlage der Verordnung (EU) 2020/1197	19
2.2.2.1.2	Andere Ausschlüsse	22
2.2.3	Problemfälle Handelswaren/Nichthandelswaren	24
2.2.3.1	Ersatz- und Nachlieferungen	24
2.2.3.2	Kommissions- und Konsignationsware	24
2.2.3.3	Abfälle	24
2.2.3.4	Statistische Erfassung von Flugzeugen	25
2.2.3.5	Statistische Erfassung von Software/Computerprogrammen	25
2.2.3.6	Zollfreiläden (Tax-Free-Shop)	27
2.2.3.7	Reiseverkehr	27

2.2.3.8	Montage- und Entwicklungskosten	27
2.2.4	Codierung der Nichthandelswaren (NHW)	27
2.3	Ablieferung von Belegen durch Lokalebenen.....	28
3	Verfahren und Verkehrsarten	29
3.1	Allgemeines	29
3.2	Vorübergehende Verbringung von Waren ins bzw. aus dem Zollgebiet (Verfahren der aktiven/passiven Veredelung, Verfahren der vorübergehenden Verwendung)	29
3.2.1	Verfahren der Veredelung	29
3.2.2	Waren zur / nach der Ausbesserung	29
3.2.3	Verfahren der vorübergehenden Verwendung.....	29
3.3	Elektrischer Strom / Fernwärme.....	30
3.3.1	Zentrale Datenerfassung des elektrischen Stroms durch das BAZG in MWh	30
3.3.2	Zentrale Datenerfassung der Fernwärme durch die BAZG in MWh.....	30
3.4	Grenz- und Freizonenverkehr	30
3.4.1	Marktverkehr	31
3.4.2	Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr (LBV).....	32
3.4.3	Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich	32
3.4.4	Übriger zollbegünstigter oder zollfreier Grenzverkehr.....	32
3.4.5	Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (Grenzweidegang)	33
3.4.6	Zollfreier Kleinmengen-Grenzverkehr.....	34
3.4.7	Sonderverkehrsarten des grenznachbarlichen Verkehrs	34
3.4.8	Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex	34
3.5	Rückwaren sowie Ersatzlieferungen	36
3.6	Transitstatistik.....	36
4	Kontrollen, Rückfragen und Korrekturen	37
4.1	Kontrollen	37
4.2	Rückfragen	37
4.3	Korrekturen.....	37
4.3.1	Elektronische Warenanmeldung Einfuhr	37
4.3.2	Elektronische Warenanmeldung Ausfuhr	38
4.4	Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14)	39

1 Einleitung / Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung der Aussenhandelsstatistik (AHST) stützen sich auf mehrere nationalen Gesetze und Verordnungen sowie internationale Übereinkommen. Als wichtige gesetzliche Basis ist die [Verordnung über die Statistik des Aussenhandels](#) zu nennen. Alle relevanten Rechtserlasse und Übereinkommen sind auf der [BAZG-Übersichtsseite](#) der Rechtsgrundlagen aufgelistet.

1.2 Aufgaben, Publikationen und Produkte der Aussenhandelsstatistik

Alle relevanten Informationen über die Schweizerische Aussenhandelsstatistik sind auf folgender [Webseite](#) verfügbar.

1.3 Erhebungskonzept

1.3.1 Spezialhandel

Die schweizerische Aussenhandelsstatistik wird nach dem **Spezialhandelskonzept** erstellt. Nach diesem umfasst die Einfuhr alle Handelswaren, die durch Veranlagung zu Waren des zollrechtlich freien Verkehrs geworden sind. Zur Ausfuhr zählen die aus dem Zollgebiet verbrachten inländischen Handelswaren.

Definition Handelswaren/Nichthandelswaren: siehe [Ziffer 2.2](#)

1.3.2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet der Aussenhandelsstatistik deckt sich mit dem schweizerischen Zollgebiet mit Ausnahme der Zollfreilager und der offenen Zolllager.

Das schweizerische Zollgebiet umfasst die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, die Enklave Büsingen, die Zollfreilager und die offenen Zolllager. Die Zollausschlussgebiete Samnau und Sampuoir gehören nicht dazu.

1.3.3 Erhebungsgegenstand

Die aussenhandelsstatistisch relevanten Daten werden von den Zollapplikationen des BAZG und anderen Quellen (z. B. Stromhändler) geliefert.

Die **Einfuhr** umfasst

- die in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Waren, inkl. den elektrischen Strom und die schweizerischen Rückwaren,
- bestimmte Waren des Grenzzonenverkehrs: Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich ([Ziffer 3.4.3](#)), übriger zollbegünstigter oder zollfreier Grenzverkehr mit Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien ([Ziffer 3.4.4](#)) und Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex ([Ziffer 3.4.8](#)),
- den Kauf von Schiffen und Flugzeugen (ausserhalb des Schweizer Zollgebiets) durch Personen oder Firmen mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz,
- alle Waren des Veredelungsverkehrs mit Ausnahme derjenigen zur Ausbesserung,
- alle Waren, die ab Zollfreilager oder offene Zolllager in das Zollgebiet verbracht werden

Die **Ausfuhr** umfasst

- die ausgeführten Waren, inkl. den elektrischen Strom und die ausländischen Rückwaren,
- die nationalisierten Waren, d. h. Waren ausländischen Ursprungs, die ins Zollgebiet verbracht werden und unverändert oder bearbeitet wieder aus dem Zollgebiet verbracht werden,
- bestimmte Waren des Grenzzonenverkehrs: Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich ([Ziffer 3.4.3](#)), übriger zollbegünstigter oder zollfreier Grenzverkehr mit Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien ([Ziffer 3.4.4](#)) und Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex ([Ziffer 3.4.8](#)),
- alle Waren, die in Zollfreilager oder offene Zolllager verbracht werden,
- den Verkauf von Schiffen und Flugzeugen (ausserhalb des Schweizer Zollgebiets) an Personen oder Firmen mit (Wohn-)Sitz im Ausland,
- alle Waren des Veredelungsverkehrs mit Ausnahme derjenigen zur Ausbesserung.

Waren, die nicht im Spezialhandel enthalten sind:

- Nichthandelswaren gem. [Ziffer 2.2.2](#)
- Waren, die Gegenstand besonderer Verfahren bilden, zum Beispiel:
 - Waren aus bzw. nach Samnaun und Sampoio ([Ziffer 3.4.7](#));
 - Bestimmte Arten des Grenzzonenverkehrs: Marktverkehr ([Ziffer 3.4.1](#)), Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr ([Ziffer 3.4.2](#)), Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (Grenzweidegang, [Ziffer 3.4.5](#)) und zollfreier Kleinmengen-Grenzverkehr ([Ziffer 3.4.6](#));
 - Kleine Mengen Handelswaren, die gelegentlich im Reiseverkehr mündlich oder mit der App «QuickZoll» angemeldet werden ([D-102-40 Ziffer 1.2*](#));
 - Exportsendungen in kleinen Mengen (weniger als 100 kg) und von unbedeutendem Wert (weniger als CHF 1'000.-), für welche anstelle der elektronischen oder schriftlichen Ausfuhrzollanmeldung eine vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung erstellt werden kann ([R-10-10 Ziffer 1.2.3](#));
 - e-dec easy: Vereinfachte Einfuhrzollanmeldung von Kleinsendungen im ZE-Verfahren (siehe [Internet BAZG: e-dec easy](#)).

2 Erläuterungen zu aussenhandelsstatistischen Erhebungsmerkmalen

2.1 Erhebungsmerkmale

2.1.1 Importeur

[Art. 6 Abs. 1 VStat](#)

2.1.2 Empfänger

[Art. 6 Abs. 1 VStat](#)

2.1.3 Exporteur/Versender

[Art. 6 Abs. 2 VStat](#)

2.1.4 Land

[Art. 10 VStat](#)

2.1.4.1 Ursprungsland¹

[Art. 10 Abs. 2 VStat](#)

Die publizierten Ergebnisse der Aussenhandelsstatistik basieren auf dem Ursprungsland.

Als Ursprungsland gilt das Land, in dem die Ware vollständig gewonnen, hergestellt oder die letzte wesentliche Verarbeitung durchgeführt wurde.

Bei Präferenzveranlagungen entspricht es dem auf dem Ursprungsnachweis als Ursprungsland angegebenen Land.

2.1.4.2 Versendungsland

[Art. 10 Abs. 3 VStat.](#)

Als Versendungsland gilt das letzte Land, aus dem eine Ware direkt in die Schweiz versandt wurde, ungeachtet dessen, ob in diesem Land Handelstransaktionen oder andere Handlungen, die den rechtlichen Status verändern, stattgefunden haben oder nicht.

Sonderfall:

- Bei präferenziellen Veranlagungen, für welche die Regel der Direktbeförderung eingehalten werden muss, ist das beim Ursprungsland angegebene Land auch als Versendungsland anzugeben.

Angabe des Versendungslandes	
<u>Veranlagungsart</u>	<u>Anzumeldendes Land</u>
Normalveranlagung	Letztes Land, aus welchem die Ware direkt in die Schweiz versandt wurde
Präferenzveranlagung <u>ohne</u> Direktbeförderung	Letztes Land, aus welchem die Ware direkt in die Schweiz versandt wurde

¹ Bei Rohdiamanten der Zolltarifnummer 7102.1000, 7102.2100 und 7102.3100 sowie Minengold der Zolltarifnummer 7108.1200, Schlüssel 911, entspricht das Ursprungsland immer dem Extraktionsland.

Präferenzveranlagung <u>mit</u> Direktbeförderung	Nach den Bestimmungen des gültigen Abkommens
--	---

2.1.4.3 Bestimmungsland

[Art. 10 Abs. 1 Bst. b\) und Abs. 4 VStat](#)

Land, in dem die Ware ihrem Verwendungszweck zugeführt oder in dem sie veredelt werden soll.

2.1.5 Ländercode

[Art. 10 Abs. 5 VStat](#)

In den Zollanmeldungen ist das Land nach dem Code ISO alpha-2 gemäss [Länderverzeichnis](#) für die Aussenhandelsstatistik der Schweiz im Tares, anzugeben.

2.1.6 Verpackung/Transportmittel

- **Verpackte Waren**
Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke sind anzugeben.
- **Unverpackte Waren**
Stückzahl bzw. «lose» ist anzugeben.
- **In Containern beförderte Waren**
Die Container-Nummer(n) ist/sind anzugeben.

2.1.7 Warenbezeichnung/Veranlagungstext

[Art. 7 VStat](#)

Es ist eine möglichst genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname) anzugeben. Darunter wird eine Beschreibung verstanden, wie sie beispielsweise in sachlich abgefassten Prospekten enthalten ist, z. B. *Computer* (nicht elektronisches Gerät), *Holzschrauben* (nicht Eisenwaren). In den meisten Fällen genügt diese auch für die Tarifierung. Vielfach erbringt eine genaue Sachbezeichnung ausserdem eine Einsparung im Veranlagungstext, indem sich eine umfangreiche Beschreibung erübrigt.

Bei mehreren Waren der gleichen Tarifnummer wird indessen auch der Oberbegriff der entsprechenden Tarifnummer akzeptiert.

Die Zollanmeldung erfolgt in einer Amtssprache des Bundes (deutsch, französisch oder italienisch) oder in Englisch.

In folgenden Fällen sind im Veranlagungstext zusätzliche Informationen anzugeben:

- **Abfälle ([Ziffer 2.2.3.3](#))**
Der Bestimmungszweck ist anzugeben.

Beispiele:
Zur energetischen Verwertung, zur stofflichen Verwertung, zur Deponierung etc.
- **Chemische Erzeugnisse (Arzneimittel, Klebstoffe, Insektizide, etc.)**
Markenname oder Phantasiebezeichnung sowie Typ.
- **Einfuhr von Hubstaplern, Motorfahrzeugen und Wohnanhängern**
Die [Marken und Markenschlüssel](#) (Verzeichnis im Tares, Bemerkungen) sind anzugeben; in e-dec Export nur die Marken.

- **Flaschenpfand** ([Ziffer 2.1.14.4](#))
Das Flaschenpfand ist separat anzumelden.
- **Mischsendungen** ([Ziffer 2.1.8.1](#))
Vermerk «ohne weitere Ausscheidung» oder «OWA».
- **Nichthandelswaren**
Die Art der Nichthandelsware gemäss Befreiungsliste ([Ziffer 2.2.2.1](#)) ist anzugeben.
- **Rückwaren**
Rückwaren sind in den Zollanmeldungen als solche zu bezeichnen.
- **Sonder-/Spezialverkehre (z.B. Veredelungs- oder Grenzzonenverkehr)**
(Erforderliche Angaben gemäss [Ziffer 3ff](#))
- **Teilsendungen** ([Ziffer 2.1.13](#))
Die Teilsendungen sind als solche anzugeben und zu nummerieren (z. B. Teilsendung «2/6» oder «2 von 6»).
- **Zusammengesetzte Lebensmittel**
Markenname oder Phantasiebezeichnung sowie Typ.

2.1.8 Warennummer

[Art. 7 VStat](#)

Die Tarifnummer gemäss [Tares](#) (Schweizerischer Zolltarif) gilt als Warennummer für die Aussenhandelsstatistik.

2.1.8.1 Statistische Tarnung

Falls die detaillierte Veröffentlichung der Aussenhandelsdaten den schweizerischen Interessen erheblichen Schaden zufügen könnte, können auf Antrag der betroffenen Kreise die Aussenhandelsergebnisse «getarnt» werden ([Art. 16 Abs. 2 VStat](#)). Der Antrag ist schriftlich beim BAZG, Statistische Informationen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern einzureichen. Eine statistische Tarnung kann sowohl für Tarifnummern wie auch statistische Schlüssel beantragt werden.

Tarnung von Tarifnummern

Die unter der Originaltarifnummer angemeldeten Ergebnisse werden dabei mit anderen Tarifnummern zusammengefasst und unter der eigens dafür ausgelegten fiktiven Position „Vertrauliche Transaktion“ am Ende des jeweiligen Zolltarifkapitels veröffentlicht (z. B. Export von Präzisionswaagen der TN 9016.0000 unter 9099.9999). Die Tarifnummern der vertraulichen Transaktionen sind in Tares nicht ersichtlich.

Tarnung von statistischen Schlüsseln

Sobald ein statistischer Schlüssel einer Tarifnummer getarnt werden muss, werden auch die restlichen Schlüssel der gleichen Tarifnummer getarnt. Die Ergebnisse werden auf Stufe Tarifnummer veröffentlicht.

Tarnungen bleiben nur solange in Kraft, als die dafür massgebenden Kriterien erfüllt sind. Das BAZG wertet daher jährlich die Ergebnisse in den getarnten Positionen aus und verfügt nötigenfalls die Aufhebung der Tarnung.

2.1.8.2 Mischsendungen

Sendungen² mit Waren verschiedener Tarifnummern können ohne weitere Ausscheidung - d. h. nach nur einer Tarifnummer - angemeldet werden, wenn die nicht ausgeschiedenen Waren das gleiche Ursprungsland (Import) bzw. Bestimmungsland (Export) wie die ausgeschiedenen Waren aufweisen und folgende Limiten nicht überschreiten:

- Statistischer Wert und Eigenmasse je Tarifnummer:
→ CHF 1'000.- und 1'000 kg bzw. 1'000 Einheiten oder 10 Stück bei Kap. 91
- Gesamtwert und gesamte Eigenmasse der nicht ausgeschiedenen Waren je Sendung:
→ insgesamt CHF 5'000.- und 5'000 kg

Die anmeldepflichtige Person bringt im Veranlagungstext den Vermerk «ohne weitere Ausscheidung» oder «OWA» an. Ausgenommen von dieser Vereinfachung sind Waren:

- die nichtabgabenrechtlichen Erlassen unterliegen (Import/Export)
- mit Ursprung ausserhalb der EU, die gem. [Ziffer 2.1.4.1](#) zusammen mit Waren mit Ursprung EU angemeldet werden (Import)

Eventuelle Zusatzmengen (z. B. Stück) sind nach [Ziffer 2.1.8.2.2](#) hiernach zuzuteilen.

Waren können, sofern vorstehende Voraussetzungen erfüllt sind, ohne Ausscheidung gemeinsam mit Waren einer anderen Tarifnummer, deren Zollansatz im Vergleich zu den nicht ausgeschiedenen Waren **gleich oder höher** sein muss, angemeldet werden.

2.1.8.2.1 Anmeldung von zollfreien Mischsendungen (Import) oder Export-Mischsendungen

Die nicht ausgeschiedenen Waren werden zusammen mit der Tarifposition mit dem höchsten Wert angemeldet.

2.1.8.2.2 Zuteilung von besonderen Masseinheiten (Zusatzmengen)

- Zuteilungen von besonderen Masseinheiten sind jeweils nur innerhalb artgleicher Gruppen von Tarifnummern vorzunehmen. Die Artgleichheit beschränkt sich in der Regel auf die Tarifnummern einer gleichen 4-stelligen Nummer.
- Bei Zuteilungen von nicht artgleichen Tarifgruppen wird keine besondere Masseinheit übernommen.

Beispiel 1:

Zuteilung von besonderen Masseinheiten. Schuhe innerhalb der Tarifnummern 6402.1200 bis 6402.9100: Übernahme der Paarzahl.

Beispiel 2:

Zu Fräsmaschinen der Tarifnummer 8459.6130 sollen Wecker der Tarifnummer 9105.1100 zugeteilt werden. Stückzahl der Wecker nicht übernehmen.

² Im Sinne der Aussenhandelsstatistik gilt als Sendung = eine Zollanmeldung

Ausnahmen:

- Artgleichheit auf mehrere 4-stellige Tarifnummern
In den Kapiteln 61 und 62 kann sich die Artgleichheit auf mehrere 4-stellige Tarifnummern erstrecken: z. B. Mäntel des Kapitels 61 und Mäntel des Kapitels 62 oder Hemden (6105) und Blusen (6106).
- Artgleichheit auf die 6-stellige Tarifnummer
In den Kapiteln 84 und 85 muss für einige Tarifnummern die Artgleichheit auf die 6-stellige Tarifnummer eingeschränkt werden: z. B. Maschinen der Nummer 8479.10 oder der Nummer 8479.60.

2.1.9 Statistische Schlüssel / Steuerungselemente

[Art. 16 Abs. 4 VStat](#)

Die statistischen Schlüssel (Steuerungselemente) sind zusätzliche Aufteilungen der Tarifnummer. Mit deren Hilfe wird die Aussagekraft von Tarifnummern mit breitem Geltungsbe- reich gesteigert.

2.1.10 Rohmasse

[Art. 8 Abs. 1 VStat](#)

Die Rohmasse entspricht dem Bruttogewicht. Sie setzt sich zusammen aus dem Eigenge- wicht der Ware und dem Gewicht aller Umschliessungen, des Füllmaterials und der Waren- träger.

Nicht zur Rohmasse gehören eigentliche Beförderungsmittel wie Transportbehälter, wieder verwendbare Transporthilfsmittel (EUR-Paletten), Verankerungskonstruktionen etc. Im Sinne einer Vereinfachung akzeptiert das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit bei der Ausfuhr auf Zolldokumenten Gewichtsangaben, wo diese Hilfsmittel einberechnet sind, wie auch sol- che, wo sie es nicht sind. Wichtig ist aber hier die Nachvollziehbarkeit des Sendungsgewich- tes.

2.1.11 Zollmenge

Die Zollmenge ist die massgebende Menge für die Berechnung des Zollbetrages. Je nach Tarifnummer und Präferenz (gemäss Tares) sind folgende Mengen möglich:

Ansatz je Anzahl Zusatzmenge (z. B. Stück):	Zollmenge = Zusatzmenge
Ansatz je 100 kg Bruttogewicht:	Zollmenge = Rohmasse oder Nettogewicht + Tarazuschlag (<u>Taraverordnung</u> Art. 5)
Ansatz je 100 kg Eigenmasse:	Zollmenge = Eigenmasse

Bei Ansätzen je 100 kg ist die Zollmenge gemäss [Art. 2 Abs. 3 Zolltarifgesetz \(ZTG\)](#) auf die nächsten 100 g aufgerundet, anzumelden.

2.1.12 Eigenmasse

[Art. 8 Abs. 1 VStat](#)

Die Eigenmasse entspricht dem reinen Warengewicht, ohne Umschliessungen, ohne Füllma- terial und ohne Warenträger. Konservendosen, Flaschen, Tuben, Spulen, Warenhalter etc.

gehören nicht dazu. Bei verpackten Waren ist die auf den Verpackungen ausgewiesene Einfüllmenge anzugeben. Die Eigenmasse ist nicht mit dem Nettogewicht gemäss Art. 1 Abs. 2 [Taraverordnung](#) zu verwechseln.

Nahrungsmittel in allen möglichen Behältnissen

Flüssigkeiten, die ausschliesslich zur Konservierung der Ware dienen (z. B. Salzlake, Essigaufguss) gehören nicht zur Eigenmasse. Es ist egal, ob diese Flüssigkeit mit der verpackten Ware genossen wird oder nicht. Wenn hingegen die Flüssigkeit noch andere Zutaten als diejenigen, die zur Konservierung erforderlich sind (z. B. Fruchtsaft, Saucen) enthält und eindeutig zum Gericht gehört, ist diese Bestandteil der Eigenmasse.

Nettoveranlagung

Bei der Nettoveranlagung, die auf dem Nettogewicht basiert, ist die Eigenmasse anzumelden.

Angabe der Eigenmasse

Generell ist die Eigenmasse in kg mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben (z. B. 5 g = 0,005 kg, 50 g = 0,050 kg, 1100 g = 1,100 kg).

Verzeichnis der Durchschnittsgewichte von Tieren zur Errechnung der Eigen- / Rohmassen

Siehe [Anhang I](#).

2.1.13 Besondere Masseinheit (Zusatzmenge)

[Art. 5 Abs. 2](#) und [Art. 8 Abs. 1 VStat](#)

Bei gewissen Waren sind anstatt der Eigenmasse oder zusätzlich zu dieser die besonderen Masseinheiten (wie z. B. Stück, Liter, Meter oder Paar) anzumelden (siehe Tares, Anzeige Details).

Wo Stückzahlen verlangt werden, haben sich diese auf vollständige Artikel zu beziehen. Für Teile sind, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen (z. B. Uhren), keine Zusatzangaben erforderlich. Für Mischsendungen gilt [Ziffer 2.1.8.2](#). Zerlegt transportierte Waren gelten nicht als Teile und sind als ganze Einheiten anzumelden.

Bei Teilsendungen ist darauf zu achten, dass die besondere Masseinheit nur einmal angemeldet wird, und zwar möglichst bei der Hauptlieferung. Bei den übrigen Teilsendungen ist aus EDV-technischen Gründen die Zahl «0» als besondere Masseinheit in die entsprechende Rubrik einzusetzen. Die Teilsendungen sind als solche in der Rubrik Warenbezeichnung (Veranlagungstext) anzugeben und zu nummerieren (z. B. Teilsendung «2/6» oder «2 von 6»).

Eine Übersicht über die besonderen Masseinheiten steht in [Anhang II](#) zur Verfügung.

2.1.13.1 Staffelgewichte

Bei den Staffelgewichten handelt es sich um in den Stammdaten hinterlegte Gewichtsgrenzen, welche Indizien für eine mögliche Falschanmeldung liefern können (z. B. zu hohe statistische Zusatzmenge, Beanstandung durch Plausibilität der Zollanmeldungsapplikationen, da Staffelgewicht zu tief).

Staffelgewichte werden nur bei Tarifnummern ermittelt, die eine statistische Zusatzmenge gemäss elektronischem Zolltarif (Tares) verlangen oder in Tares eine Gewichtsstaffelung aufweisen. Wenn das Staffelgewicht in einer Tarifposition einer Zollanmeldung nicht eingehalten ist, wird dieses durch die Plausibilitätsprüfung beanstandet und die anmeldepflichtige

Person erhält eine Fehlermeldung. Die Position kann nun entweder korrigiert oder der Richticode (*) gesetzt werden (wenn die angemeldeten Angaben stimmen).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich dementsprechend je nach Tarifnummer nachfolgenden Kriterien:

- Tarifnummern mit statistischer Zusatzmenge:
Staffelgewicht = Eigenmasse (kg) / statistische Zusatzmenge
- Tarifnummern mit Gewichtsstaffelung in Tares:
Staffelgewicht gemäss Zolltarif.

Die aktuellen Staffelgewichte stehen in Anhang [III](#) und [IV](#) zur Verfügung.

Die Daten werden jährlich (im Februar) aktualisiert.

2.1.14 Statistischer Wert

[Art. 9 VStat](#)

Der statistische Wert ist in ganzen Franken anzugeben (Rundungsregel der Rappen: immer abrunden). Er umfasst den Preis oder Wert der Waren ab Versendungsort zuzüglich der Transport-, Versicherungs- und sonstigen Kosten, abzüglich Rabatte und Skonti, bis zur Schweizergrenze (ohne Einfuhrabgaben), siehe [R-69-03, Ziff. 5.5.1.](#)

Der statistische Wert ist vom MWST-Wert, der als Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Mehrwertsteuer dient, zu unterscheiden. Der MWST-Wert setzt sich zusammen aus dem Preis oder Wert der Gegenstände sowie den Nebenkosten wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Bestimmungsort im Inland, zuzüglich der Einfuhrabgaben ohne Mehrwertsteuer (MWST).

2.1.14.1 Rechnungswährung

Bei der Ein- und bei der Ausfuhr ist die Rechnungswährung anzugeben. Gültig sind folgende Codes:

1. Schweizer Franken (CHF)
2. Euro (EUR)
3. Andere Währungen der Europäischen Union (Bsp. BGN, DKK)
4. US-Dollar (USD)
5. Andere Währungen (Bsp. GBP, JPY, CNY, CAD)

Bezieht sich die Zollanmeldung auf mehrere Rechnungen, die in unterschiedlichen Währungen ausgestellt sind, ist der Code derjenigen Währung anzugeben, die den grössten Anteil am Warenwert ausmacht.

Beispiel:

	<i>Währung und Code</i>	<i>Wert in CHF</i>
<i>Rechnung 1:</i>	<i>CHF → 1</i>	<i>1'000.-</i>
<i>Rechnung 2:</i>	<i>GBP → 5</i>	<i>500.-</i>
<i>Rechnung 3:</i>	<i>CAD → 5</i>	<i>600.-</i>
<i>Zollanmeldung:</i>	<i>Andere Währungen (5)</i>	<i>2'100.-</i>

Bemerkung: Der Wert der Sendung ist unabhängig von der deklarierten Rechnungswährung stets in Schweizer Franken anzugeben.

2.1.14.2 Wechselkurs

[Wechselkurs](#) (R-69-03 Ziffer 3)

Bei Wertangaben in ausländischen Währungen ist zur Umrechnung in Schweizerfranken der am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerzahlungspflicht notierte Devisenverkaufskurs massgebend. Die einzelnen Kurse werden auf dem Internet unter dem Link Zollinformation Firmen [Devisenkurse \(Verkauf\)](#) elektronisch bereitgestellt.

Beim Export können für die Umrechnung auch folgende Wechselkurse verwendet werden:

- Die von der Eidg. Steuerverwaltung ESTV ([MWSTV; SR 641.201](#)) veröffentlichten [Monatsmittelkurse](#).
- Ein interner Konzernumrechnungskurs für Firmen, die Teil eines Konzerns sind, unter folgenden Bedingungen:
 - die Firma ist bei der Einheit Statistische Informationen registriert ([Anmeldungsformular](#))
 - der verwendete Umrechnungskurs sowie die notwendigen Berechnungsunterlagen werden dem BAZG auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Ein [Verzeichnis der registrierten Firmen](#) steht BAZG-intern zur Verfügung.

2.1.14.3 Durchschnittspreise

Die Durchschnittspreise sind Referenzwerte, welche verwendet werden, wenn keine glaubwürdigen statistischen Wertangaben vorliegen. BAZG-intern steht die Weisung [D-69-22*](#) zur Verfügung.

2.1.14.3.1 Mittelwerte Import / Export

Die aktuellen Tabellen der Mittelwerte stehen in Anhang [V](#) und [VI](#) zur Verfügung. Sie stützen sich auf die aktuellen publizierten Daten des Aussenhandels der Schweiz ([Swiss-Impex](#)). Diese Tabellen werden alle 3 Monate aktualisiert (Februar, Mai, August, November).

2.1.14.4 Sonderfälle

- **Einfuhrveranlagungen ab Transitverfahren**
Der bei der Anmeldung zum Transitverfahren angemeldete statistische Wert in CHF ist zu übernehmen.
- **Einfuhrveranlagungen ab Zollfreilager**
Es ist der bei der Auslagerung massgebende Wert anzumelden (Warenwert einschliesslich der Lagerkosten).
- **Statistischer Wert bei Getränken**
Bei Getränken ist darauf zu achten, dass der Wert von Flaschen, Dosen und ähnlichen Umschliessungen zum statistischen Wert gehört.
Bei den Flaschen spielt es keine Rolle, ob es sich um Einweg- oder Mehrwegflaschen handelt. Hingegen ist der Wert von Fässern, Harassen und Kisten nicht Bestandteil des statistischen Wertes.

Das Flaschenpfand ist separat in der Rubrik Warenbezeichnung anzumelden.

- **Leasing (Spezialfall [Flugzeugleasing](#) (R-69-02 Ziffer 11))**
Die nachfolgende Regelung betrifft ausschliesslich das grenzüberschreitende Leasing. Es ist zu unterscheiden zwischen Finanzleasing und Gebrauchsmiete.

Finanzleasing:	In der Regel Eigentumsübertragung (Miete/Kauf). Der statistische Wert der Ware gehört mit den Daten der anderen statistischen Erhebungsmerkmale in die Aussenhandelsstatistik. Die Leasingkosten (Zinsen, Gebühren) gehören nicht zum statistischen Wert, da diese in der Zahlungsbilanz separat erfasst werden.
Gebrauchsmiete:	Nutzungs- oder Gebrauchsüberlassung einer Ware für eine bestimmte Dauer gegen Entrichtung einer Mietgebühr ohne spätere Eigentumsübertragung. Waren in Gebrauchsmiete werden aussenhandelsstatistisch nicht erfasst, wenn die vorübergehende Verwendung nicht mehr als 24 Monate dauert (Befreiungsliste Best. c). Ausnahme: Für Flugzeuge und Schiffe gilt dies unbefristet. Waren in Gebrauchsmiete mit einer vorübergehenden Verwendung von weniger als 24 Monaten (Flugzeuge und Schiffe unbefristet) sind in der Zahlungsbilanz unter «Übrige Dienstleistungen» berücksichtigt.

- **Pro-forma-Rechnungen**
Begriffsbestimmung für alle Rechnungen, denen kein endgültiger Charakter zukommt oder die nicht die Grundlage einer zu begleichenden Forderung darstellen (z. B. Rechnung nur für Zollzwecke).

Pro-forma-Rechnungen kommen vor:

- im Veredelungsverkehr
- Konsignations- oder Kommissionsware
- definitive Rechnung liegt nicht vor
- Rechnungsstellung ist nicht üblich (Geschenksendungen)
- Lieferungen zwischen Mutter-/Tochtergesellschaften.

Die Berechnung und Prüfung des statistischen Wertes von Waren mit Pro-forma-Rechnungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen unter dieser Ziffer. Die Pro-forma-Rechnungen enthalten oft wertvolle Hinweise über die Art des Warengeschäftes (Rückwaren, Waren zur / nach der Ausbesserung, Ersatzlieferungen etc.). Die Behandlung in Bezug auf Handelswaren/Nichthandelswaren ist der [Ziffer 2.2](#) zu entnehmen.

- **Software**
Der statistische Wert setzt sich zusammen aus dem Warenwert des Programms, dem Wert des Datenträgers und allfälligen Lizenzgebühren ([Ziffer 2.2.3.5](#)).

- **Sendungen von Kurierfirmen**
Bei der Einfuhr von Kuriersendungen ist der für die Mehrwertsteuer massgebende Wert als statistischer Wert anzumelden.
- **Veredelungsverkehr, Waren zur / nach der Ausbesserung, Rückwaren**
Siehe [Anhang VII](#) (Einfuhr) oder [Anhang VIII](#) (Ausfuhr)
- **Spezialwerkzeuge**
Eigens für die Ausführung eines Fabrikationsauftrages zugekaufte oder angefertigte Spezialwerkzeuge gelten als Teil der Lieferung der damit hergestellten Gegenstände. Unerheblich ist dabei, ob die Werkzeuge nach Ausführung des Fabrikationsauftrages dem Leistungsempfänger ausgehändigt werden oder nicht ([Art. 31 MWSTV](#)). Werden die mit dem Spezialwerkzeug hergestellten Gegenstände exportiert, hat dies zur Folge, dass die Steuerbefreiung (gem. [Art. 23 Abs. 2 Ziffer 1 MWSTG](#)) auch für das Spezialwerkzeug gilt, selbst wenn dieses in der Schweiz verbleibt (siehe auch [MWST-Info 04](#) Ziffer 4.2.4). Die Kosten der Spezialwerkzeuge sind ebenfalls Bestandteil des statistischen Wertes der hergestellten ausgeführten Gegenstände und sind somit im Gesamtwert der Ausfuhrzollanmeldung zu berücksichtigen. Das gilt unabhängig davon, ob der Produzent sie in den Preis einkalkuliert, als gesonderten Posten in der Rechnung ausweist oder die Spezialwerkzeuge separat in Rechnung stellt.

Sind die Kosten des Spezialwerkzeugs nicht in den Artikelpreis eingerechnet (Fakturierung als gesonderter Posten oder mit separater Rechnung), ist in der Ausfuhrzollanmeldung (z. B. in der Warenbezeichnung) zusätzlich auszuweisen, welche Kosten auf das Spezialwerkzeug entfallen.

Erfolgt die Ausfuhr der hergestellten Gegenstände in mehreren Sendungen und fakturiert der Produzent die Spezialwerkzeuge gesondert (als separaten Betrag oder mit separater Rechnung), bestehen folgende Möglichkeiten:

- Die Kosten des Spezialwerkzeugs werden auf die statistischen Werte der einzelnen Ausfuhrzollanmeldungen der mit diesem Werkzeug hergestellten Gegenstände aufgeteilt.
- Die Kosten des Spezialwerkzeugs werden bei der ersten Ausfuhrzollanmeldung, welche der Rechnungsstellung für dieses Werkzeug folgt, zum Wert der hergestellten Gegenstände hinzugezählt.

Wird das Spezialwerkzeug nach Beendigung des Fabrikationsauftrages ausgeführt, entspricht der statistische Wert dem Marktwert (Zeitwert) des gebrauchten Werkzeugs franko Schweizergrenze. Die Ausfuhr des Spezialwerkzeugs ist immer als Nichthandelsware anzumelden.

2.1.15 Verkehrsmittel

Als Verkehrszweig gilt das Beförderungsmittel, welches beim physischen Grenzübergang verwendet wurde.

Folgende Beförderungsmittel können verwendet werden:

20	Bahnverkehr
30	Strassenverkehr

40	Luftverkehr
70	Pipelines
80	Schiffsverkehr
90	Eigenantrieb

Spezialfälle:

- **Huckepackverkehr**
Es ist der Verkehrszweigcode für Bahnverkehr anzugeben, sofern der Grenzübertritt per Bahn erfolgt.
- **Manifestierte Luftfracht**
Bei der manifestierten Luftfracht ist jenes Beförderungsmittel anzugeben, welches beim Grenzübergang verwendet wird. Ist das Beförderungsmittel im Zeitpunkt der Zollveranlagung nicht bekannt, ist der Verkehrszweig "Luftverkehr" anzumelden.
- **Pipelines**
Als Pipelines sind alle fest installierten Rohrleitungen zu verstehen, unabhängig davon, ob darin Gas, Erdöl, Wasser, verflüssigte Gase etc. transportiert werden. Ortsfeste Anlagen, wie Förderbänder für Sand und Kies etc. sowie elektrische Leitungen sind den Pipelines gleichgestellt.
- **Überfuhr**
Die reine Überfuhr innerhalb des Zollareals zur Erreichung des für den Grenzübertritt beabsichtigten Verkehrsmittels wird nicht berücksichtigt.
- **Eigenantrieb**
Der Verkehrszweig „Eigenantrieb“ ist anzumelden für:
Fahrzeuge aller Art (Strassen-, Luft-, Bahn- und Wasserfahrzeuge), die zur Veranlagung mittels fahrzeugeigenen Antriebes über die Zollgrenze geführt werden.

2.1.16 Immatrikulationsland

Je nach Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels ist in den vorgesehenen Rubriken im Strassenverkehr das entsprechende Land nach ISO alpha-2 einzusetzen.

Wenn Zugfahrzeug und Anhänger Kontrollschilder unterschiedlicher Staaten aufweisen, ist das Land der Kontrollschilder des Zugfahrzeuges anzumelden.

Für Fahrzeuge mit Kontrollschildern des Fürstentum Liechtensteins ist der Code ISO alpha-2 der Schweiz einsetzen.

2.1.17 Postleitzahl

Die Postleitzahl ist bei der **Einfuhr** aufgrund der Adresse des Empfängers und bei der **Ausfuhr** aufgrund der Adresse des Exporteurs (Versenders) zu vermerken. Bei kollektiven Zollanmeldungen an mehrere Empfänger ist die Postleitzahl des mengenmässig bedeutendsten Empfängers anzugeben. Für Güter, insbesondere Massengüter, die nicht an die Adresse des Empfängers, sondern an einen anderen Ort, z. B. zur Lagerung, gesandt werden, ist die Postleitzahl dieses Ortes anzugeben.

Beispiel:

Eine Sendung mit 2'000 kg Chemikalien wird zur definitiven Einfuhrveranlagung angemeldet. Importeur ist die Firma Chimie en Gros SA in 1204 Genf. Die Ware ist aber für die Tochterfirma Grosschemie AG in 3186 Düringen bestimmt.

Als Empfänger ist die Tochterfirma in Düringen anzugeben.

Bei der **Ausfuhr** ist die Postleitzahl des effektiven Versandortes und nicht die des Geschäftssitzes massgebend. Wenn ein Unternehmen aus administrativen Gründen wünscht, dass sein Sitz auf der Ausfuhrzollanmeldung steht, sind die Postleitzahl und der tatsächliche Versandort als c/o auf der untersten Adresslinie anzugeben.

2.1.18 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

[Art. 6 VStat](#)

Die Unternehmens-Identifikationsnummer ([UID](#)) ist in der Zollanmeldung in den Rubriken «Importeur» und «Empfänger» (e-dec Import) sowie in der Rubrik «Versender» (e-dec Export und Passar) anzugeben (siehe [Informationsbulletin UID](#)).

Wichtig: In der Rubrik «Versender» ist die UID des Exporteurs anzumelden. Grund: In der Ausfuhr ist lediglich ein Feld für die Adresse des Exporteurs / Versenders vorhanden.

Die UID ist im UID-Register (www.uid.admin.ch) auffindbar.

Ausnahmen:

Ist der Empfangs- / Versandort gemäss [Ziffer 2.1.17](#) nicht identisch mit der Adresse des Empfängers / Exporteurs, ist die Adresse und die UID des Empfängers / des Exporteurs wie folgt anzugeben:

Einfuhr

Der definitive Empfänger ist zum Zeitpunkt der Zollanmeldung nicht bekannt (z.B. Warenlieferung in ein Lager):

- Empfänger: Adresse des Importeurs, Adresse und PLZ des ersten Empfangsortes als c/o auf den untersten Adresslinien
- UID des Importeurs

Beispiel:

*Versandhaus AG
8500 Frauenfeld
c/o Lager Ostschweiz
9000 St. Gallen*

UID von Versandhaus AG, 8500 Frauenfeld

Der Empfänger ist zum Zeitpunkt der Zollanmeldung bekannt und der erste Empfangsort ist ein Lager, eine Baustelle etc:

- Empfänger: Adresse des Empfängers, Adresse und PLZ des ersten Empfangsortes als c/o auf den untersten Adresslinien
- UID: UID des Empfängers wenn vorhanden, sonst UID des Importeurs

Beispiel:

*Beuret Constructions
2800 Delémont
c/o Dépôt Central
2560 Nidau*

UID von Beuret Constructions, 2800 Delémont

Diverse Empfänger (kollektive Zollanmeldung):

- Empfänger: Adresse des mengenmässig (Bruttogewicht) bedeutendsten Empfängers
- UID des mengenmässig bedeutendsten Empfängers

Beispiel:

*Diversi destinatori
Totosport SA
6900 Lugano*

UID von Totosport SA, 6900 Lugano

Ausfuhr

Ausfuhr der Ware ab einem Lager:

- Versender: Adresse des Exporteurs, die Lageradresse und PLZ des effektiven Versandortes als c/o auf den untersten Adresslinien
- UID des Exporteurs

Beispiel:

*Robert-Pharma SA
Route de Genève 3, 1260 Nyon
c/o Lager Muttenz
4132 Muttenz*

UID von Robert-Pharma SA, 1260 Nyon

2.2 Handelswaren/Nichthandelswaren gemäss Befreiungsliste

2.2.1 Handelswaren

Alle Waren, die zur Ein- oder Ausfuhr veranlagt werden und für welche die Befreiungsliste nicht ausdrücklich einen Ausschluss vorsieht, sind Handelswaren und werden in die Aussenhandelsstatistik aufgenommen.

2.2.2 Nichthandelswaren

Als Nichthandelswaren gelten Waren, welche in der Befreiungsliste abschliessend aufgeführt sind. Diese sind von der Aussenhandelsstatistik ausgeschlossen.

Diese Nichthandelswaren sind als solche zu kennzeichnen. Der Grund ist stichwortartig (Schlüsselwort gemäss [Ziffer 2.2.2.1](#)) im Veranlagungstext anzugeben.

2.2.2.1 Befreiungsliste

Die Liste der Waren und Bewegungen, die von der Aussenhandelsstatistik ausgenommen sind, beruht auf den EU-Vorgaben und den UNO-Richtlinien. Sie besteht aus zwei Teilen:

- Liste der Waren und Bewegungen, die von der Aussenhandelsstatistik ausgenommen sind gemäss Anhang V/Anlage der [Verordnung \(EU\) 2020/1197](#);
- Waren und Bewegungen, die von den EU-Vorgaben, den UNO-Richtlinien und den nationalen Ergänzungen ausgenommen sind.

Die Ausschlüsse gelten sowohl für die Einfuhr wie auch die Ausfuhr.

2.2.2.1.1 Ausschlüsse gemäss Anhang V/Anlage der Verordnung (EU) 2020/1197

Erklärungen:

- Die Nummerierung und Wortlaut gemäss EU-Verordnung sind unverändert in **Fett-druck** wiedergegeben.
- Nationale Ergänzungen/Präzisierungen folgen unmittelbar auf den EU-Text, allerdings in *kursiv* geschrieben.
- Schweizerische Abweichungen werden in zusätzlichen Textkasten abgebildet.

Im Rahmen des bilateralen Abkommens, gilt die [Verordnung 2020/1197](#) für die schweizerische Aussenhandelsstatistik. Anhang V/Anlage der Verordnung erläutert die Ausschlüsse von Punkt a) bis k):

a) **Währungsgold;**

Dazu gehören Waren der Tarifnummer 7108.2000.

Gold, Silber und Münzen der Tarifnummern 7106.9100 / 7108.1200 / 7118.1000 / 7118.9010 / 7118.9020 / 7118.9030 sind als Handelswaren anzumelden.
--

b) **Gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere, einschliesslich Wertzeichen, die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z. B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;**

Kursfähige Banknoten, Checks, Aktien, Obligationen, Banderolen für Steuerzwecke etc. welche als gesetzliches Zahlungsmittel gelten; Briefmarken mit einem Portowert bis zum Nennwert.

Dagegen zu erfassen sind Neudrucke.

c) **Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z. B. Miete, Leihe, Operate Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

- **eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt,**
- **die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,**
- **ein Eigentumsübergang hat weder stattgefunden noch ist er geplant;**

Dazu gehören:

- *Operate-Leasing (Waren in Gebrauchsmiete; Die Dauer der vorübergehenden Verwendung ist für Flugzeuge und Schiffe nicht relevant: siehe Ziffer [2.1.14.4](#)),*
- *Gemietete Waren/Leihgut,*
- *Berufsausrüstung und Unternehmermaterial, nach vorübergehender Verwendung wieder ein- bzw. ausgeführt.*

Sollte als Finanzleasing erkannt werden. Sonderfall: Leasing von Flugzeugen ([Ziffer 2.2.3.4](#)).

d) Warenbewegungen zwischen:

- **einem Mitgliedstaat und seinen territorialen Exklaven in Drittländern und**
- **einem Mitgliedstaat und territorialen Exklaven von Drittländern oder internationalen Organisationen auf seinem Hoheitsgebiet.**

Zu den territorialen Exklaven gehören Botschaften, Konsulate, Militärbasen und Forschungsbasen, die sich ausserhalb des Hoheitsgebiets ihres Entsendelands befinden.

Waren, für die diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann;

Dazu gehören:

- *Diplomatengut,*
- *Ausrüstungsgegenstände für Schweizer Botschaften im Ausland, die im Auftrag des EDA durch den diplomatischen Kurierdienst ausgeführt werden,*
- *Waren für den amtlichen Gebrauch von und an ständige Missionen von internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland ([im Anhang IV der D-18-01](#))*,*
- *Waren für den Gebrauch oder Verbrauch durch ein fremdes Staatsoberhaupt während seines Aufenthaltes in der Schweiz.*
- *Waren für Auslandseinsätze der Schweizer Armee (CH-Friedenstruppen im Auftrag der UNO wie Blauhelme, Swisscoy etc.).*

e) Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen verwendet werden, einschliesslich Software;

Dazu gehören:

- *«Individual-Software» (zugeschnitten auf die Bedürfnisse eines Kunden, kein genormtes Produkt).*

Dagegen zu erfassen sind: Standard-Software
Darunter sind standardisierte Softwareprodukte zu verstehen, die für einen grösseren Abnehmerkreis erstellt und angeboten werden.

- f) **Aus dem Internet heruntergeladene Daten und Software;**
- g) **Unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind³, sofern die Warenbewegung ausschliesslich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B:**

- **Werbematerial,**
- **Warenmuster;**

Dazu gehören:

- *Preislisten, Handbücher, technische Handbücher,*
- *Waren für die Prüfung und Tests, Proben von Waren und Vorlagen von Proben.*

- h) **Waren zur oder nach der Reparatur und die dabei eingebauten Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;**

Eine Reparatur führt zur Wiederherstellung von Waren an ihre ursprüngliche Funktion oder den Zustand ohne Veränderung des Naturzustandes.

Dagegen müssen die Waren unter Veredelung oder Rückwaren erfasst werden.
--

- i) **Verkehrsmittel während ihres Betriebs, einschliesslich Trägerraketen für die Raumfahrzeuge während des Starts;**
- j) **Waren, die mündlich bei den Zollbehörden angemeldet werden und die entweder kommerzieller Art sind, sofern sie die statistische Schwelle von CHF 1'000.- bzw. 1'000 kg nicht überschreiten, oder die nichtkommerzieller Art sind;**

Die in einer vereinfachten Weise (z.B. mit der Tarifnummer 9999.9999) schriftlich oder elektronisch angemeldeten Waren sind auch enthalten.

- k) **Nach den Zollverfahren der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren.**

- l) **Abonnierte Zeitungen und Zeitschriften.**

³ Ein Handelsgeschäft liegt vor bei einer gewerblichen Tätigkeit oder bei einem Geschäft, welches zu Erwerbszwecken dient, bei denen eine Zahlung geleistet wird, eine in Aussicht steht oder eine andere Art der Verrechnung erfolgt.

2.2.2.1.2 Andere Ausschlüsse⁴

Die folgenden Ausschlüsse basieren auf den UNO Richtlinien und den nationalen Ergänzungen.

- m) **Reisegeräte, -verzehr und -gut einschliesslich Sportgeräte, zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt, voraus- oder nachgesandt, persönliche Gebrauchsgegenstände;**
- n) **Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut, sowie gebrauchter Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung; Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten;**
- o) **Särge, Urnen, Gegenstände zur Grabausschmückung und Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten;**
- p) **Orden, Auszeichnungen, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen;**
- q) **pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen; zum persönlichen Gebrauch oder zur internen Betreuung des Vereins oder der Mannschaft;**
- r) **Sendungen von Geschenken;**
- s) **Baupläne, Manuskripte, Geschäftspapiere;**
- t) **Briefmarken der Tarifnummer 9704, jedoch nur zu oder nach vorübergehender Verwendung, zu Tauschzwecken inkl. der dazugehörenden Alben;**
- u) **Container und wieder verwendbare Transportbehälter;**
- v) **Waren zur Verwendung bei der ersten Hilfe in Katastrophenfällen;**

Dazu gehören:

- *Humanitäre Hilfsgüter, sofern es sich um Liebesgaben und Gratislieferungen von Hilfswerken handelt, die sich aus unterschiedlichen Waren (z. B. Lebensmittel, Textilien, Schuhe, Spielzeuge etc.) zusammensetzen und für die je nach den in Frage kommenden Tarifnummern keine separaten Gewichts- und Wertangaben vorliegen.*

Dagegen zu erfassen sind:

- Waren zur humanitären Hilfe für Hilfsprogramme von öffentlichen oder privaten Hilfswerken,
- die Lieferung von Neu- oder Gebrauchsgütern, die als Investitionsgüter gelten (z. B. Fahrzeuge, Maschinen, vorgefertigte Gebäude),
- die Sendungen von Waren einer einzigen Gattung (z.B. Milchpulver, gebrauchte Kleidung, Tiere, Arzneiwaren) und
- humanitäre Hilfsgütersendungen (Liebesgaben und Gratislieferungen) von Hilfswerken, die aus mehreren Warengattungen bestehen und für die je nach

⁴ Hier aufgeführte Güter sollten nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein.

dem in Frage kommenden Tarifnummern separate Gewichts-, (Zusatzmengen-) und Wertangaben vorliegen.

w) Waren des nichtkommerziellen Warenverkehrs zwischen natürlichen Personen, die in den Randgebieten der Mitgliedstaaten wohnen (Grenzverkehr); von Landwirten auf Grundstücken ausserhalb, aber in unmittelbarer Nähe des statistischen Erhebungsgebiets;

Dazu gehören:

- *Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr*
- *Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh*
- *Marktverkehr*
- *Kleinmengen-Grenzverkehr*

Dagegen zu erfassen sind:

- Forstwirtschaftlicher Grenzverkehr mit Frankreich
- Warenverkehr mit den Freizonen Hochsavoyen und Landschaft Gex
- Übriger zollfreier und zollbegünstigter Grenzverkehr

x) Vorräte für Bordbuffetdienste und Waren aus bzw. nach schweizerischen Zollfreiläden;

Dagegen zu erfassen sind:

- Borddienstgut ([D-16 Ziffer 2.2.2.16*](#)) für Luftverkehrsgesellschaften - durch Schweizer Gesellschaften im Ausland gekauft bzw. durch ausländische Gesellschaften im Inland gekauft,
- Waren für ausländische Zollfreiläden (inkl. Basel-Mülhausen) bestimmt.

y) Unbrauchbar gewordene und nicht gewerblich verwendbare Waren.

Dazu gehören:

- *Nicht verwertbare Abfälle: Zur Entsorgung durch Vernichtung, Endlagerung oder durch eine andere Behandlung. Durch die Entsorgung entstehen Kosten. Güter- und Geldstrom fliessen somit in die gleiche Richtung*

Dagegen zu erfassen sind die verwertbaren Abfälle:

Sie dienen als so genannte Sekundär-Rohstoffe (Herstellung neuer Waren, energetische Verwertung).

z) Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr;

Dazu gehören:

- *Darunter fallen Waren, die im Amts- oder Rechtshilfeverkehr (rechtliche Verfahren zwecks Abklärung von Straftatbeständen) ein- oder ausgeführt werden, wie beschlagnahmte Waren aller Art (vom Laptop bis zum Auto).*

- *Dienstgegenstände im Verkehr der Behörden,*
- *Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlussstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zoll- und Postanlagen,*
- *Baubedarf, Instandsetzungs-Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Strassen und sonstige Bauten, die beidseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden; grundsätzlich regelt ein separater Staatsvertrag die zollrechtlichen Belange.*

2.2.3 Problemfälle Handelswaren/Nichthandelswaren

2.2.3.1 Ersatz- und Nachlieferungen

Ersatzlieferungen sowie Nachlieferungen, die eine Hauptlieferung ergänzen, sind, sofern es sich nicht um in der Befreiungsliste aufgeführte Waren handelt, zu erfassen, egal ob verrechnet oder kostenlos.

2.2.3.2 Kommissions- und Konsignationsware

Die Ein- und Ausfuhr von

- **Kommissionswaren** (durch den Kommissionär vom Kommittenten zu übernehmende und auf dessen Rechnung zu verkaufenden Waren) oder
- **Konsignationswaren** (Warenlieferungen in ein Konsignationslager)

sind als Handelswaren anzumelden, Rücklieferungen als Rückwaren.

2.2.3.3 Abfälle

(Befreiungsliste, [Ziffer 2.2.2.1.2 y](#))

Definition

Verwertbare Abfälle:

Sie dienen als sogenannte Sekundär-Rohstoffe zur Herstellung neuer Waren (stoffliche Verwertung). Darunter fallen auch Siedlungsabfälle, RESH und diverse Altwaren zum Verbrennen, wie Pneus, Holz etc., bei deren Vernichtung Energie anfällt (energetische Verwertung).

Nicht verwertbare Abfälle:

Der Grenzübertritt erfolgt in erster Linie zur Entsorgung, sei es durch Endlagerung oder durch eine andere Behandlung. Das Spezielle daran ist, dass diese Güter im Zeitpunkt des Grenzübertritts keinen eigentlichen Handelswert haben. Im Gegenteil, ihre Entsorgung verursacht Kosten (so genannter Negativwert). Güter- und Geldstrom fließen somit in die gleiche Richtung.

Behandlung

Verwertbare Abfälle:

- Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften;
- immer als Handelsware (auch bei einem Negativwert);

- Statistischer Wert: Kann der Wert nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand ermittelt werden oder ist der Marktpreis auf null gesunken oder weist der zu verwendende Abfall einen Negativwert auf, ist ein symbolischer Wert von CHF 1.- je Sendung anzumelden. Ansonsten ist der Wert nach allgemeinen Vorschriften festzulegen ([Ziffer 2.1.14](#)).

Nicht verwertbare Abfälle:

- Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften;
- Nichthandelsware;
- Statistischer Wert: Betrag (so genannter Negativwert), den der Lieferant der Ware dem Empfänger für die Entsorgung zu bezahlen hat.

2.2.3.4 Statistische Erfassung von Flugzeugen

Kauf, Verkauf, Finanzleasing:

Die Einfuhr von Flugzeugen durch in der Schweiz niedergelassene Fluggesellschaften ist unabhängig davon, ob die Flugzeuge ge-/verkauft oder geleast (Finanzleasing) werden, aussenhandelsstatistisch zu erfassen (siehe auch [Ziffer 2.1.14.4](#)). Es ist unerheblich, ob die Leasinggesellschaft ihren Sitz im In- oder Ausland hat. Solche Flugzeuge sind bei einem späteren Verkauf ins Ausland oder bei einer Rückgabe wegen Vertragsablauf als Ausfuhr zu erfassen.

Gebrauchsmiete:

Flugzeuge in Gebrauchsmiete sind aussenhandelsstatistisch nicht zu erfassen (weder bei der Ein- noch bei der Ausfuhr, siehe auch [Ziffer 2.1.14.4](#)).

Wartung:

Flugzeuge (sowie auch deren Triebwerke), die zur Wartung (Revision, Reparatur) vorübergehend eingeführt werden, mit oder ohne Bewilligung, sind bei der Einfuhr sowie bei der Wiederausfuhr allgemein als Nichthandelsware (Ausbesserung) zu veranlagen.

Veredelung:

Flugzeuge, die eindeutig zur Veredelung vorübergehend eingeführt werden (z. B. innere Ausstattung) sind als Handelsware zu veranlagen (ohne Bewilligung = Normalverfahren; mit Bewilligung = Veredelungsverfahren).

2.2.3.5 Statistische Erfassung von Software/Computerprogrammen

(Befreiungsliste, [Ziffer 2.2.2.1.1](#) e)

Definition

Standard-Software:

Darunter sind Softwareprodukte zu verstehen, die für einen grösseren Abnehmerkreis erstellt und angeboten werden. Sie können ohne persönlichen Kontakt zwischen dem Produzenten und dem Abnehmer gehandelt werden.

Individual-Software:

Es handelt sich um Software, die für einen einzelnen Kunden im Rahmen einer spezifischen Dienstleistung entwickelt wurde.

Unterscheidung Standard-/Individual-Software:

- Wenn eine Standard-Software weitgehend zugunsten eines besonderen Kunden individualisiert wurde, ist sie als Individual-Software zu behandeln.
- Auf Wunsch eines Kunden in ein Softwaresystem integrierte Programmpakete (zum Beispiel für Buchhaltung, Kauf, Verkauf oder Finanzen) gelten weiterhin als Standard-Software.

Lizenzgebühren:

Die Anwendung von Software ist teilweise mit der Entrichtung von Lizenzgebühren verbunden, insbesondere auch für die Berechtigung, die Software auf mehreren PC's installieren zu dürfen.

Statistische Behandlung

Standard-Software:

- Handelsware;
- Statistischer Wert: Warenwert des Programms franko Schweizergrenze inklusive Wert des Datenträgers.

Individual-Software:

- Nichthandelsware;
- Statistischer Wert: Warenwert des Programms franko Schweizergrenze inkl. Wert des Datenträgers, wenn dies im Zeitpunkt der Zollveranlagung bekannt ist. Andernfalls ist ein statistischer Wert von CHF 1.- anzumelden.

Lizenzgebühren:

- Diese sind grundsätzlich Bestandteil des statistischen Wertes und müssen zum Wert der gehandelten Ware addiert werden. Bei Lizenzen zur Mehrfachnutzung ist das gesamte vertraglich vereinbarte Entgelt zu addieren. Zu addieren ist die effektiv zu bezahlende Gebühr, soweit sie im Zeitpunkt der Veranlagung bekannt ist. Bei unbestimmter und mehrjähriger Vertragsdauer ist nur die für das Jahr der Veranlagung fällige Gebühr in den statistischen Wert einzuschliessen.
- Gebühren für nachträglich gewährte Lizenzen wie auch kostenlose Updates und Programmergänzungen sind aussenhandelsstatistisch indessen nicht zu erfassen. Lizenzen in Etikettenform sind Wertpapieren gem. Befreiungsliste, [Ziffer 2.2.2.1.1 b](#)) gleichzustellen.

Durchschnittswerte:

Durchschnittswerte für Software (nur für dienstlichen Gebrauch) stehen unter [Software-Werte*](#) zur Verfügung.

2.2.3.6 Zollfreiläden (Tax-Free-Shop)

Export von Waren in einen Zollfreiladen (Tax-Free-Shop):

- Auf schweizerischen Flughäfen (Zürich und Genf) = **Nichthandelswaren**. Als Bestimmungsland ist «CH» anzumelden.
- Andere (inkl. Basel-Mülhausen) = **Handelswaren**. Bestimmungsland: Land, in welchem sich der Zollfreiladen befindet (wenn bekannt), ansonsten erstes Zufuhrland (z. B. Lager in Deutschland), Samnau: Code „Freizonenverkehr“ (Domain 28) = „Samnau“ (Wert 66).
- Vermerk „Zollfreiladen“ oder „boutique hors taxes“ im Feld Warenbezeichnung

2.2.3.7 Reiseverkehr

- Waren des Reiseverkehrs (Privatwaren) ([D-102-10 Ziffer 7.2*](#))

Für Waren des Reiseverkehrs genügt grundsätzlich die mündliche Zollanmeldung. Dies gilt auch wenn die Waren nach Gebrauchstarif veranlagt werden; diese werden aussenhandelsstatistisch nicht erfasst. Ausgenommen sind Waren gemäss [D-102-20 Ziffer 3.1.1*](#), die elektronisch angemeldet werden müssen. Diese sind als Handelswaren anzumelden, sofern sie nicht in der [Befreiungsliste](#) aufgeführt sind.

- Handelswaren (des Reiseverkehrs) ([D-102-10 Ziffer 7.3*](#))

Handelswaren müssen grundsätzlich elektronisch angemeldet werden.

Ausnahme:

siehe [D-102-40 Ziffer 1.2*](#); und im Ausland montierte Autoteile, ohne Rücksicht auf Umfang und Wert.

Handelswaren, die mündlich angemeldet werden, können statistisch nicht ausgewertet werden und sind im Spezialhandel nicht enthalten ([Ziffer 1.3.3](#))

2.2.3.8 Montage- und Entwicklungskosten

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

- Montage- oder Entwicklungskosten sind im Zeitpunkt der Veranlagung der Ware bekannt und verrechnet: sie gehören zum statistischen Wert.
- Montage- oder Entwicklungskosten werden nicht mit der Ware angemeldet (Zollanmeldung nur für diese Kosten oder mit Geschäftspapieren): Nichthandelsware.

2.2.4 Codierung der Nichthandelswaren (NHW)

Begriff Nichthandelswaren

Als NHW gelten Waren, die gemäss Befreiungsliste ([Ziffer 2.2.2.1](#)) nicht in die Aussenhandelsstatistik gehören.

Kennzeichnung von Nichthandelswaren (NHW) in den Zollanmeldungen**Einfuhrzollanmeldung:**

e-dec Import, e-dec web Import	=	Feld Handelsware	Nein
--------------------------------	---	------------------	------

Ausfuhrzollanmeldung:

Passar	=	Feld Handelsware	Nein
--------	---	------------------	------

e-dec Export, e-dec web Export	=	Feld Handelsware	Nein
--------------------------------	---	------------------	------

2.3 Ablieferung von Belegen durch Lokalebene

In dieser Übersicht sind enthalten:

- Aussenhandelsstatistische Exemplare, die zentral erfasst werden (gem. [Art. 21 ZV-BAZG](#)),
- Aussenhandelsstatistische Exemplare zu Kontrollzwecken.

Formulare gemäss nachstehendem Verzeichnis sind dem D Waren per Post oder [elektronisch](#) abzuliefern:

Übersicht der abzuliefernden Exemplare

Form.	Verkehrsrichtung	Exemplar	Bezeichnung	Empfänger	Bemerkung
11.32	Import	B	Zollanmeldung für die zollfreie Einfuhr gemäss Art. 8 ZG	D Waren	
11.36	Import	B	Zollanmeldung für die zollfreie Einfuhr von Kriegsmaterial gemäss Art. 8 ^m ZG	D Waren	
11.71	Import	C	Zollanmeldung für die aktive Veredelung - vereinfachte Nichterhebung	D Waren	
11.86	Export	B	Zollanmeldung für die aktive Veredelung - vereinfachte Nichterhebung / Abschluss	D Waren	

3 Verfahren und Verkehrsarten

3.1 Allgemeines

Generell gelten für die einzelnen Verkehrsarten die Vorschriften des [R-10/D-10*](#) (Zollverfahren) und des [D-16*](#) (Verkehrsarten). Das Vorgehen für periodische Sammelanmeldungen richtet sich nach der [R-10-22](#).

In den folgenden Erläuterungen werden nur zusätzliche spezifische Definitionen, Abläufe und Ergänzungen für die richtige Erfassung der aussenhandelsstatistisch relevanten Daten aufgeführt. Für die allgemeinen Vorschriften wird auf die entsprechenden Dienstweisungen und Richtlinien verwiesen.

Alle für die Aussenhandelsstatistik auszuwertenden Formulare sind unter [Ziffer 2.2.5](#) namentlich aufgeführt.

3.2 Vorübergehende Verbringung von Waren ins bzw. aus dem Zollgebiet (Verfahren der aktiven/passiven Veredelung, Verfahren der vorübergehenden Verwendung)

Die vorübergehende Verbringung ermöglicht die Zollfreiheit/Zollbegünstigung für Waren, die ins bzw. aus dem Zollgebiet zur Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung, Ausbesserung) oder zu anderen Verwendungen verbracht werden. Die verschiedenen Verfahren, die rechtlichen Grundlagen, Begriffe und Definitionen sind im [R-10-60](#), [R-10-70](#) und [R-10-80](#) beschrieben.

Die vorübergehende Verbringung muss aus wirtschaftlichen Gründen nach verschiedenen Kriterien wie Verkehrsart, Zweck der vorübergehenden Verwendung, Veredelungsart etc. ausgewertet werden können. Die Art der vorübergehend ein- bzw. ausgeführten Waren ist genau anzugeben (Veredelung, Reparatur, Ausbesserung etc.).

3.2.1 Verfahren der Veredelung

Die Begriffe, rechtlichen Grundlagen, Verfahren und Definitionen sind im [R-10-70](#) (aktive Veredelung) und [R-10-80](#) (passive Veredelung) beschrieben.

Man unterscheidet den Veredelungsverkehr nach Verkehrsrichtung (**aktiv oder passiv**), Verfahrenstyp (**ordentlich, vereinfacht**), Veredelungstyp (**Eigen- oder Lohnveredelung**) und Abrechnungstyp (**Nichterhebungs- oder Rückerstattungsverfahren**).

Gemäss internationalen Vorschriften gilt die Ausbesserung als Nichthandelsware (Befreiungsliste [Ziffer 2.2.2.1](#)). Die Veranlagung von Waren zur / nach der Ausbesserung ist in untenstehender [Ziffer 3.2.2](#) erläutert.

3.2.2 Waren zur / nach der Ausbesserung

Die Ausbesserung gilt als eine Veredelung im Sinne des ZG ([Art. 12 Absatz 1](#) / [Art. 13 Absatz 1](#)) und ist kein wählbares Zollverfahren (ZG [Art. 47](#)). Waren zur / nach der Ausbesserung müssen in einem tatsächlichen Verfahren gemäss den oben genannten Gesetzesartikeln angemeldet werden. Dies sind insbesondere «Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr» / «Ausfuhrverfahren» oder «Verfahren der aktiven/passiven Veredelung». Die Ausbesserung ist in e-dec Import und Export mit dem Feld «Ausbesserung» anzumelden und kann mit allen Veranlagungstypen, ausgenommen Rückwaren, kombiniert werden. Ausbesserung ist als Nichthandelsware zu veranlagern (siehe Befreiungsliste, [Ziffer 2.2.2.1](#)) und wird somit handelsstatistisch nicht erfasst. Als Beispiel siehe auch Veranlagung von Spezialfällen e-dec [Import](#) und [Export](#).

3.2.3 Verfahren der vorübergehenden Verwendung

Die Bestimmungen sind im [R-10-60](#) erläutert.

Beispiele von Fällen: siehe [R-10-60 Kapitel 3](#).

3.3 Elektrischer Strom / Fernwärme

3.3.1 Zentrale Datenerfassung des elektrischen Stroms durch das BAZG in MWh

Das BAZG erhebt monatlich die Daten zum Aussenhandel mit elektrischem Strom direkt bei den Elektrizitätsunternehmen. Die definitiven Stromdaten (Monatssummen) je Unternehmen stehen dem BAZG daher erst ein bis zwei Monate nach Berichtsmonat elektronisch zur Verfügung. Aus diesem Grund und bis zum Vorliegen der effektiven Monatsergebnisse schätzt das BAZG die aktuellen Export- und Importergebnisse monatlich (Kurzfristprognose). Das BAZG aktualisiert diese Prognosedaten wie auch rückwirkend die effektiven Ergebnisse monatlich in der Detaildatenbank.

Es wird unterschieden zwischen:

Hochspannungsstrom (Meldung der Elektrizitätsunternehmen)	TN 2716.0000 Schlüssel 911
Niederspannungsstrom (Meldungen von Zollstellen)	TN 2716.0000 Schlüssel 912

3.3.2 Zentrale Datenerfassung der Fernwärme durch die BAZG in MWh

Als Fernwärme bezeichnet man den Transport von thermischer Energie in einem wärmege-dämmten, überwiegend erdverlegten Rohrsystem.

Die Wärme wird über das Medium Wasser (flüssig oder dampfförmig) durch isolierte Leitungen zu den Kunden transportiert und wird zum Heizen oder zur Erwärmung von Brauchwasser abgegeben. Das dadurch abgekühlte Wasser fließt wieder zurück zum Heizwerk, wo es erneut aufgeheizt wird. Das Wasser wird dabei nur als Transportmittel benützt und ist als Nichthandelsware zu betrachten.

Fernwärme	TN 2716.0000 Schlüssel 913
-----------	----------------------------

3.4 Grenz- und Freizonenverkehr

Allgemeines

Beim zollfreien und zollbegünstigten Grenzzonenverkehr sind zu unterscheiden:

- Marktverkehr
- Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr
- Forstwirtschaftlicher Grenzverkehr mit Frankreich
- Übriger zollfreier und zollbegünstigter Grenzverkehr
- Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (oder Produkte des Grenzweidenganges)
- Zollfreier Kleinmengen-Grenzverkehr
- Sonderverkehrsarten des grenznachbarlichen Verkehrs

- Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex

Die rechtlichen Grundlagen, Erläuterungen und Vorschriften zu den einzelnen Verkehrsarten sind im [R-16-07](#) und [D-210*](#) bzw. in den dort genannten Grenzverkehrsabkommen enthalten.

3.4.1 Marktverkehr

Die Bestimmungen über den Marktverkehr sind in der Richtlinie [R-16-07 Ziffer 3.2](#) oder im [D-16-07 Ziffer 7.3.2](#) ersichtlich.

Vorgehen

Die Sendungen sind mit folgenden [Formularen](#) anzumelden:

In der Region Zoll Nord im Verkehr mit Frankreich (abgabefrei oder abgabepflichtig):

13.40	Einfuhrzollanmeldung für die zollfreie Einfuhr von Gemüse, Kartoffeln und Melonen im Marktverkehr
D I 161a	Einfuhrzollanmeldung für Mehrmengen bzw. übrige Produkte im Marktverkehr

In der Region Zoll Nord im Verkehr mit Deutschland (abgabefrei oder abgabepflichtig):

D I 161A	Antrag für Einfuhren im Marktverkehr
D I 161B	Einfuhrzollanmeldung für die zollfreie Einfuhr von Gemüse, Kartoffeln und Beeren im Marktverkehr
D I 161C	Einfuhrzollanmeldung für Mehrmengen bzw. übrige Produkte im Marktverkehr

In der Region Genf im Verkehr mit Frankreich:

D III 11	Déclaration en douane pour l'importation de produits du marché soumis aux droits, en provenance de France
----------	---

Bei anderen Marktverkehren (z. B. Importe in der Region Schaffhausen aus Deutschland sowie Verkehre mit Österreich und Italien) entscheidet die zuständige RE über die anwendbaren Formulare.

Der Marktverkehr ist in e-dec / e-dec web wie folgt anzumelden:

- e-dec: Zusatzinformationen → Grenzzonenverkehr → Marktverkehr
- e-dec web: Positionsdaten → Warenposition → Zusätzliche Angaben → Zusätzliche Angaben hinzufügen → Grenzzonenverkehr → Marktverkehr

Diese Formulare werden aussenhandelsstatistisch nicht ausgewertet (Nichthandelswaren [Ziffer 2.2.2.1](#) gemäss Befreiungsliste Bst. w). Auf begründeten Bedarf hin muss nachträglich

die Möglichkeit bestehen, Auswertungen durchzuführen. Die Formulare sind deshalb während fünf Jahren bei den Lokalebene zu archivieren. Alle Gesuche um nachträgliche Auswertungen sind an den Dienst Waren (daten@bazg.admin.ch) zu richten.

3.4.2 Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr (LBV)

In die Statistik über die Ein- und Ausfuhr im «Landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr» gehören die Produkte gemäss [R-16-07](#), Ziffer 3.1 und 4 ff.

Siehe auch:

Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 05.02.1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr

[SR 0.631.256.913.61](#)

Schweizerisch-österreichisches Abkommen vom 30.04.1947 über den Grenzverkehr

[SR 0.631.256.916.31](#)

Übereinkunft vom 31.01.1938 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen

[SR 0.631.256.934.99](#)

Abkommen vom 02.07.1953 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr

[SR 0.631.256.945.41](#)

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch nicht ausgewertet (Nichthandelswaren [Ziffer 2.2.2.1](#) gemäss Befreiungsliste Bst. w), jedoch wird er elektronisch mittels der Applikation LBV erfasst.

3.4.3 Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich

Alle in die Statistik über den forstwirtschaftlichen Grenzzonenverkehr gehörende Produkte sind in der Übereinkunft vom 31.1.1938 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend grenznachbarlicher Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen [SR 0.631.256.934.99](#), abschliessend genannt. Für einzelne Erzeugnisse sind Höchstmengen festgelegt.

Vorgehen

Der forstwirtschaftliche Grenzzonenverkehr mit Frankreich ist in e-dec / e-dec web wie folgt anzumelden:

- e-dec: Zusatzinformationen → Grenzzonenverkehr
- e-dec web: Positionsdaten → Warenposition → Zusätzliche Angaben → Zusätzliche Angaben hinzufügen → Grenzzonenverkehr → Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch ausgewertet ([Ziffer 2.2.2.1](#) schweizerische Abweichung im Textkasten gemäss Befreiungsliste Bst. w).

3.4.4 Übriger zollbegünstigter oder zollfreier Grenzverkehr

In die Statistik über die Ein- und Ausfuhr im «Übrigen zollbegünstigten oder zollfreien Grenzverkehr» gehören (siehe auch [R-16-07](#)):

Im Verkehr mit Deutschland

Ein- und Ausfuhr

Gewisse Roh- und Hilfsstoffe, die aus der Zollgrenzzone des einen Staates stammen und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner der anderen Zollgrenzzone dorthin gebracht werden [SR 0.631.256.913.61](#), Art. 7.

Im Verkehr mit Italien

Ein- und Ausfuhr

Produkte, die aus einer der beiden Grenzzonen stammen und in die andere Grenzzone gebracht werden, wo sie zum Eigenbedarf der sie einführenden Person bestimmt sind [SR 0.631.256.945.41](#), Art. 3.

Im Verkehr mit Österreich

Ein- und Ausfuhr

Produkte, die aus der Grenzzone des einen Staates stammen und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner des anderen Staates bestimmt sind [SR 0.631.256.916.31](#), Art. 6, Ziffer 1.

Vorgehen

Der übrige zollbegünstigte oder zollfreie Grenzverkehr ist in e-dec / e-dec web wie folgt anzumelden:

- e-dec: Zusatzinformationen → Grenzzonenverkehr
- e-dec web: Positionsdaten → Warenposition → Zusätzliche Angaben → Zusätzliche Angaben hinzufügen → Grenzzonenverkehr

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch ausgewertet ([Ziffer 2.2.2.1](#) schweizerische Abweichung im Textkasten gemäss Befreiungsliste Bst. w).

3.4.5 Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (Grenzweidegang)

In die Statistik über die Ein- und Ausfuhr von «Produkten von Sömmerungs- und Winterungsvieh» (oder Grenzweidegang) gehören die Erzeugnisse gemäss Abkommen:

Im Verkehr mit Österreich:	SR 0.631.256.916.31 , Art. 2 Abschnitt (1) Ziffer 4 und Abschnitt (2)
Im Verkehr mit Frankreich:	SR 0.631.256.934.99 , Art. 2 Ziffer 6
Im Verkehr mit Italien:	SR 0.631.256.945.41 , Art. 2 Ziffer II Bst. b und c

Vorgehen

Die Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (oder Grenzweidegang) sind in e-dec / e-dec web wie folgt anzumelden:

- e-dec: Zusatzinformationen → Grenzzonenverkehr → Produkte des Grenzweidegangs
- e-dec web: Positionsdaten → Warenposition → Zusätzliche Angaben → Zusätzliche Angaben hinzufügen → Grenzzonenverkehr → Produkte des Grenzweidegangs

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch nicht ausgewertet (Nichthandelswaren [Ziffer 2.2.2.1](#) gemäss Befreiungsliste Bst. w).

3.4.6 Zollfreier Kleinmengen-Grenzverkehr

Unter den «Zollfreien Kleinmengen-Grenzverkehr» fallen Waren, die von den Grenzbewohnern im Rahmen der allgemeinen Wertfreigrenze zollfrei ein- oder ausgeführt werden.

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch nicht ausgewertet (Nichthandelswaren [Ziffer 2.2.2.1](#) gemäss Befreiungsliste Bst. w).

3.4.7 Sonderverkehrsarten des grenznachbarlichen Verkehrs

Verkehr mit dem Val di Livigno und Büsingen.

Der gesamte Verkehr unterliegt den allgemeinen Vorschriften in Bezug auf die aussenhandelsstatistische Erfassung und Publikation.

Verkehr mit Samnaun und Sampuoir sowie über Gondo für das Simplon-Hospiz.

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch nicht ausgewertet (Handelswaren, die nicht im Spezialhandel enthalten sind [Ziffer 1.3.3](#)).

Die Sendungen sind wie folgt anzumelden:

- Generell als Nichthandelswaren.
- Mit vollständigen Angaben (Tarifnummer, Eigenmasse, Zusatzmenge, Wert, etc.). Ausnahme: vereinfachte Exportsendungen gem. [R-10-10 1.2.3](#) und Nichthandelswaren gem. Befreiungsliste [Ziffer 2.2.2.1](#).
- Versendungsland bzw. Bestimmungsland «Schweiz»
- Samnaun: Code „Freizonenverkehr“ (Domain 28) = „Samnaun“ (Wert 66)
- Gilt auch wenn über das Feld Rückerstattungstyp Anträge auf Rückerstattung oder Ausführbeiträge geltend gemacht werden, nicht nur im Normalverfahren.
- Wird die Veranlagung im Verfahren der Veredelung geltend gemacht, ist als Bestimmungsland „AT“ (Zollfreiläden: „FR“ oder „DE“) und der Handelswarencode 1 (Handelsware) anzumelden

3.4.8 Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex

Schiedsspruch vom 01.12.1933 betreffend die Einfuhr (Ausfuhr) der Erzeugnisse der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex in der Schweiz [SR 0.631.256.934.952](#).

Die Bestimmungen des Zonenverkehrs sind im [D-210*](#) geregelt.

Davon ausgenommen sind Produkte:

- im zollfreien Marktverkehr, sofern die einzelne Sendung im Tag 500 kg Rohmasse überschreitet,
- im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr und
- von Sömmerungs- und Winterungsvieh (Grenzweidegang).

Bei der Einfuhr werden die Waren zusätzlich in Verkehrsgruppen eingeteilt:

Verkehrsgruppe	Warenbezeichnung
1	Erzeugnisse der Landwirtschaft und verwandter Zweige, ohne Begrenzung der Mengen
2	Erzeugnisse der Landwirtschaft und verwandter Zweige, die innerhalb gewisser Kontingente zollfrei zugelassen werden
3	Erzeugnisse, die im Marktverkehr zollfrei eingeführt werden und deren Rohmasse (Bruttogewicht) pro Sendung täglich 500 kg nicht überschreitet
4	Rohe mineralische Produkte und Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs, die zollfrei zugelassen werden
5	Wild und Fische, zollfrei zugelassen
6	Erzeugnisse der Industrie, zollfrei zugelassen
7	Erzeugnisse, welche gewichtsmässig die zugestandenen Kontingente überschreiten
8	Vieh, zu einem reduzierten Ansatz zugelassen

Vorgehen

Der Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex muss in e-dec / e-dec web mit dem entsprechenden Veranlagungscode angemeldet werden:

Freizonen von Hochsavoyen	=	61
Landschaft Gex	=	62

- e-dec: Zusatzinformationen → Freizonenverkehr
- e-dec web: Positionsdaten → Warenposition → Zusätzliche Angaben hinzufügen → Freizonenverkehr

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch ausgewertet ([Ziffer 2.2.2.1](#) schweizerische Abweichung im Textkasten gemäss Befreiungsliste Bst. w).

Im Übrigen gelten die besonderen Vorschriften des Zoll West..

3.5 Rückwaren sowie Ersatzlieferungen

Art. [10](#) und [11](#) ZG

Rückwaren und Ersatzlieferungen sind statistisch zu erfassen, sofern sie in der vorausgegangenen Veranlagung als Handelswaren angemeldet wurden.

Zurückgehende Waren im Veredelungsverkehr und Waren zur / nach der Ausbesserung (Reparatur) sind nicht als Rückwaren anzumelden.

3.6 Transitstatistik

Informationen zur Transitstatistik sind auf dem [OS-Laufwerk](#) bzw. auf Anfrage via stat@bazg.admin.ch verfügbar.

4 Kontrollen, Rückfragen und Korrekturen

4.1 Kontrollen

Die Einheit Daten führt folgende Kontrollen bei den übermittelten bzw. erfassten Daten durch:

- Prüfung und Bearbeitung von unwahrscheinlichen oder falschen Tarifzeilen aufgrund Beanstandung während der Plausibilitätsprüfung. Dies erfolgt unmittelbar nach der Übermittlung bzw. Erfassung der Daten.
- Risikoorientierte Prüfung der aussenhandelsstatistischen Angaben aufgrund eines Regelkreises, in welchem die Daten der Aussenhandelsstatistik laufend kontrolliert und anhand der festgestellten Resultate mit vorgegebenen Soll- und Erfahrungswerten verglichen werden. Diese Kontrollen erfolgen auf bereits erfassten und oft auch schon publizierten Daten und werden als «nachgelagerte statistische Kontrollen» bezeichnet.
- Ebenfalls zu den nachgelagerten statistischen Kontrollen gehören Überprüfungen, die aufgrund der Beanstandungen von Benutzern der Aussenhandelsstatistik entstehen.

4.2 Rückfragen

Rückfragen an Lokalebene

Die von der Einheit Daten beanstandeten Daten werden in der Regel der Dienststelle (LE) gesendet, welche die Zollveranlagung vorgenommen hat.

Solche Beanstandungen zur Abklärung / Korrektur beziehen sich auf die für die Aussenhandelsstatistik relevanten Daten. In Zusammenhang mit diesen Abklärungen besteht keine Verpflichtung die Warenanmeldungen zu korrigieren. Die Dienststellen (LE) beurteilen, ob die Voraussetzung für eine Korrektur gegeben ist und ob die Warenanmeldung berichtigt werden muss.

Rückfragen an die anmeldepflichtigen Personen

Die Einheit Daten richtet die Rückfragen gestützt auf [Art. 13 VStat](#) an die zuständige anmeldepflichtige Person. Dies kann wie folgt erfolgen:

- mündlich;
- elektronisch (E-Mail);
- schriftlich.

4.3 Korrekturen

Das Korrekturwesen bezweckt die Berichtigung von fehlerhaften Daten ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf den laufenden oder auf einen früheren Monat beziehen.

4.3.1 Elektronische Warenanmeldung Einfuhr

e-dec Import / e-dec web Import

Korrekturen, welche die Dienststelle (LE) oder die anmeldepflichtige Person in e-dec vornimmt, müssen der Einheit Daten **nicht** gemeldet werden. Die Daten der neuen Version werden automatisch an die Detaildatenbank der Aussenhandelsstatistik (DDB) geliefert (Stornoprinzip).

Wird auf eine Korrektur im e-dec verzichtet, melden die Lokalebenen der Einheit Daten die unten aufgeführten Korrekturen mit dem [Online-Meldeformular](#) (Meldungsgrund „Korrekturmeldung Statistik“). In der Meldung müssen mindestens die Warenanmeldungs-, Positionsnummer und die zu korrigierenden Angaben enthalten sein:

- Korrekturen von Daten, welche nicht abgabenrelevant sind und keinem nichtzollrechtlichen Erlass (NZE) unterliegen
- Rückerstattungen, auf welche verzichtet wird
- Nachforderungen, auf welche verzichtet wird
- Korrekturen, welche nicht gutgeheissen werden können, da die Beschwerdefrist abgelaufen ist, die Sachlage jedoch klar ist.

Auf folgende Korrekturmeldungen kann verzichtet werden:

- Nichthandelswaren gem. [Ziffer 2.2.2](#)
- übrige statistische Erhebungsmerkmale (siehe [Ziffer 2.1 ff.](#)), sofern Eigenmasse- oder statistische Wertdifferenz je Tarifzeile 1'000 kg bzw. CHF 10'000.- nicht überschreiten.

Die Einheit Daten korrigiert zudem festgestellte Fehler, z.B. durch Plausibilitätsprüfungen, Nachkontrollen und externe Meldungen und meldet der Lokalebene die Fehler nur bei Bedarf zu Informationszwecken oder im Zusammenhang mit einem möglichen Abgabennachbezug.

In Zweifelsfällen gibt der Dienst Waren Auskunft (daten@bazg.admin.ch).

4.3.2 Elektronische Warenanmeldung Ausfuhr

e-dec Export / e-dec web Export / Passar

Korrekturen, welche die Dienststelle (LE) oder die anmeldepflichtige Person in e-dec oder Passar vornimmt, müssen der Einheit Daten **nicht** gemeldet werden. Die Daten der neuen Version werden automatisch an die Detaildatenbank der Aussenhandelsstatistik (DDB) geliefert (Stornoprinzip).

Wird auf eine Korrektur im e-dec / Passar verzichtet, melden die Lokalebenen der Einheit Daten unten aufgeführte Korrekturen mit dem [Online-Meldeformular](#) (Meldungsgrund „Korrekturmeldung Statistik“) bzw. die anmeldepflichtigen Personen per E-Mail: daten@bazg.admin.ch. In der Meldung müssen mindestens die Warenanmeldungs-, Positionsnummer und die zu korrigierenden Angaben enthalten sein:

- Korrekturen von Daten, welche keinem nichtzollrechtlichen Erlass (NZE) unterliegen
- Korrekturen, welche nicht gutgeheissen werden können, da die Beschwerdefrist abgelaufen ist, die Sachlage jedoch klar ist
- nicht angemeldete Ausfuhrwaren (siehe auch [R-10-10 Ziffer 2.1](#)), bei welchen die Beschwerdefrist abgelaufen ist, die Ware jedoch effektiv ausgeführt worden ist, sofern Eigenmasse- oder statistische Wertdifferenz je Tarifzeile mehr als 1'000 kg bzw. CHF 10'000.- übersteigt.

Auf folgende Korrekturmeldungen kann verzichtet werden:

- Nichthandelswaren gem. [Ziffer 2.2.2](#)
- übrige statistische Erhebungsmerkmale (siehe [Ziffer 2.1 ff.](#)) sofern Eigenmasse- oder statistische Wertdifferenz je Tarifzeile 1'000 kg bzw. CHF 10'000.- nicht überschreiten
- nicht angemeldete Ausfuhrwaren (siehe auch [R-10-10 Ziffer 2.1](#)), sofern Eigenmasse- oder statistische Wertdifferenz je Tarifzeile 1'000 kg bzw. CHF 10'000.- nicht überschreiten.

Die Einheit Daten korrigiert zudem festgestellte Fehler, z.B. durch Plausibilitätsprüfungen, Nachkontrollen und externe Meldungen und meldet der Dienststelle LE) die Fehler nur bei Bedarf zu Informationszwecken.

In Zweifelsfällen gibt der Dienst Waren Auskunft (daten@bazg.admin.ch).

4.4 Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14)

Widerhandlungen richten sich nach den zollinternen Dienstvorschriften.